



Amtsblatt

Nr. 19/2017
24. Juli 2017

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 12.07.2017	160
2	Verlust des Dienstausweises Nr. 37	165
3	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunde Nr. 316120211	166
4	Verlusterklärung der Sparkassenurkunde Nr. 300277431	167

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 12.07.2017

I. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	256.736.694 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	255.605.449 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	235.121.849 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	238.818.949 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.898.098 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.446.734 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.133.436 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.846.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

1.548.636 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 2.863.660 EUR
festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
wird die Verringerung des **nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages** auf 1.131.245 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 760 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem individuellen Sanierungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im individuellen Sanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird ein Betrag von 2.500.000 € festgesetzt.

§ 9

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

§ 10

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudget 0.2
Budget 0220	Einzelbudget Stadtentwicklung
Budget 03	Einzelbudget 0.3
Budget 04	Einzelbudget 0.4
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 091	Einzelbudget 0.91
Budget 092	Einzelbudget 0.92
Budget 0930	Einzelbudget Liegenschaftsmanagement
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Bereich 8

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 20.03.2017 angezeigt worden. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 4 GO NRW.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des individuellen Sanierungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 14.06.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das individuelle Sanierungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 810, öffentlich aus und sind unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ [Finanzen, Steuern, Haushalt & Gebühren](#) ⇒ [Finanzwirtschaft](#) ⇒ [Haushaltspläne](#) ⇒ [Haushaltsplan](#) 2017“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12.07.2017

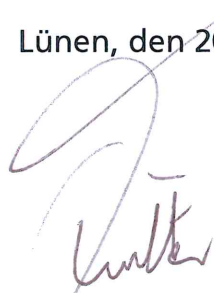
gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird der Verlust des Dienstausweises Nr. 37
der Stadtverwaltung Lünen angezeigt.

Dieser Ausweis als Plastikkarte, ausgestellt für die Abtei-
lung Wohnen und Soziales der Stadt Lünen, wird für
ungültig erklärt.

Lünen, den 20.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Quitter', written over a faint circular stamp.

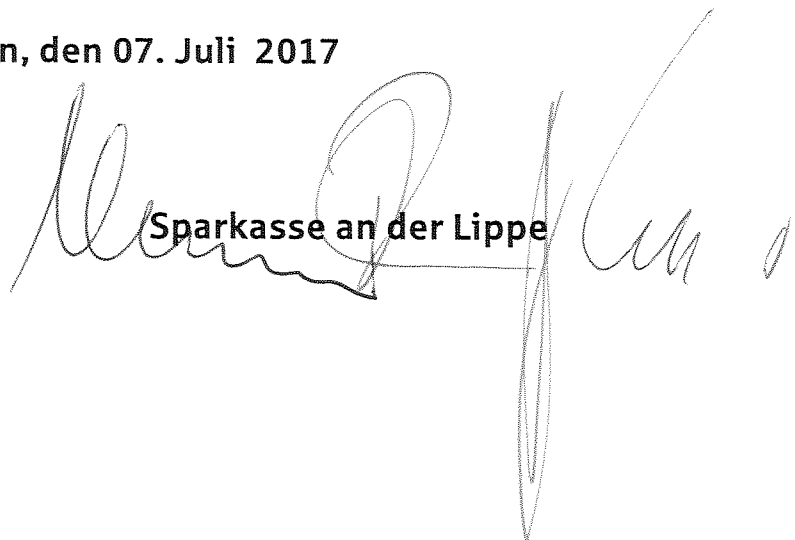
Quitter
Stadtkämmerer

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 120 211 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 07. Juli 2017

 Sparkasse an der Lippe

Aufgebot


Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 277 431 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

13. Oktober 2017, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 13. Juli 2017


Sparkasse an der Lippe
